

Bundesgesetz
betreffend
Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884.
(Vom 17. Dezember 1887.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 19. November 1886, und eines Nachtrages zu derselben vom 6. Mai 1887;
in Abänderung des Bundesgesetzes betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif vom 26. Juni 1884,

beschließt:

I. Im Generaltarif treten, an Stelle der entsprechenden gegenwärtigen, folgende abgeänderte Bestimmungen:

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	I. Abfälle und Düngstoffe.	Fr. Rp. per q.
	Düngstoffe:	
2	Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkächer und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehricht, etc.; Dünglumpen, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle . . .	frei
3	Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl, etc.:	
	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Abfallschwefelsäure	frei
4	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger . . .	— 20

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
II. Chemikalien.		
A. Apotheker- und Drogueriewaaren.		
11	Pharmaceutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen: in Engros-Packung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf; chirurgische Verbandmittel	Fr. Rp. per q. 40. —
B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.		
Zubereitete Hilfsstoffe:		
16	Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbarium; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Glätte; Kalk: holzessigsaurer, — roher carbolsaurer, — salzsaurer; Kastanienextrakt, flüssiger; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron: arseniksaures flüssiges, — doppelt kohlen-saures, — schwefelsaures (Glaubersalz), — unterschwefligsaures, schwefligsaures und doppelt schwefligsaures; Salzsäure; Schwefelblüthen; Schwefeleisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure; Soda; Thonerde: essigsäure, — schwefelsäure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas.	— 30
17	Aetzkali; Aetznatron; Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin), Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation; Anthracen; Arsensäure; Benzoësäure; Benzol; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsäures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbolsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium; Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Glycerin; Grünspan; Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist,	

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
II. Chemikalien.		Fr. Rp. per q.
B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.		
roher; Kali: blausaures gelbes, — chlor- saures, — chromsaures rothes, — über- mangansaures; Kalk, doppelt schweflig- saurer; Kastanienextrakt, fester; Kleesäure (Oxalsäure); Naphtalin; Natronsalze, ander- weitig nicht genannte; Olein (Oelsäure); Pa- raffin; Pottasche; Salicylsäure, rohe; Salmiak (Chlorammonium), Salmiakgeist; Salpeter, raffi- nirter; Salpetersäure; Sauerkleeatz: Schwefel- äther; Schwefelarsenik; Stearin; Thonerde- hydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkisch- rothöl; Zinkstaub; Zinnsalze		1. —
C. Farbwaaren.		
Bleiweiß und Zinkweiß:		
35	nicht abgerieben	3. —
35a	abgerieben	5. —
36	Chromgelb; Chromgrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin	7. —
39	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß	25. —
39a	Oelfirniß	10. —
IV. Holz.		
Bau- und Nutzholz, gemeines:		
53	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flecht- weiden, roh, nicht geschält; Faßholz, rohes; Reifholz; Rebstecken	— 20
in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln, etc.):		
54	eichenes	— 40
54a	anderes	1. —
55	abgebunden	1. 50

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
IV. Holz.		
55a	Bau- und Nutzholz, gemeines: Flechtweiden, geschält	Fr. Rp. per q. 2. —
60	Korkholz: verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc.	15. —
61	Grobes Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer u. dgl.) für trockene Gegenstände . . .	1. 50
62	Holzwaaren: vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	4. —
63	fertige, grobe, aus gemeinem Holze; Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten: roh, nicht bemalt, nicht furnirt, ohne Metallbeschläge; Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parqueterie Tischlerarbeiten, Möbel und Möbeltheile: aus gemeinem Holz:	8. —
65	bemalt, gefirnisst, furnirt; Stäbe zu Rahmen, lackirt	20. —
66	polirt, geschnitzt, gepolstert, etc.; Rahmen, begypst oder lackirt	35. —
70	Korbflechterwaaren von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen; Besen von Reisig	4. —
71	Korbflechterwaaren, grobe, von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt; Siebmacherwaaren, grobe	12. —
72	Korbflechter- und Siebmacherwaaren, feine: roh, gebeizt, gefirnisst, lackirt, gefärbt, polirt, etc.:	
	a. Korbflechterwaaren, nicht in Verbindung mit andern Materialien, Holz ausgenommen; Siebmacherwaaren, feine	40. —
	b. Korbflechterwaaren, in Verbindung mit andern Materialien, Textilstoffe ausgenommen	60. —
c. Korbflechterwaaren, mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert	100. —	

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	IV. Holz.	Fr. Rp. per q.
73	Bürstenbinderwaaren: grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	25. —
	V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.	
75 ^{bis}	Cichorienwurzeln, frische	— 30
	VI. Leder.	
83	Lederwaaren aller Art, Schuhwaaren ausgenommen: fertige; Reiseartikel (Koffer, Taschen, etc.), ganz oder theilweise aus Textilstoffen (Wachstuch, Segeltuch, Zwillich u. dgl.) verfertigt . . .	70. —
84	vorgearbeitete Bestandtheile	35. —
	Schuhwaaren: aus Leder, aller Art:	
85	grobe	50. —
86	feine	100. —
	aus zugeschnittenen Geweben, mit Ledersohle:	
87	aus Halbseide, Seide oder Sammet	150. —
88	aus andern Geweben	50. —
89	Vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren aller Art	40. —
90	Handschuhe, lederne	200. —
	VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände.	
92	Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien, auf Papier, Gemälde und Zeich- nungen: ohne Rahmen; Musikalien; gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten, Lithographie- steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schriften, zum Druck auf Papier bestimmt	5. —

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
IX. Metalle.		Fr. Rp. per q.
B. Eisen.		
Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:		
122	Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg. per laufenden Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 cm. hat; Rundeisen unter 7½ cm. Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 123 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm ² Querschnittfläche; decapirte Bleche, mit abgescheerten Ecken von 10 cm. Schnittlänge .	1. 70
Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht:		
130	gemeine: roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe übertüncht, getheert, auch in Verbindung mit Holz	7. —
130 ^{bis}	abgeschliffen, verzinkt	15. —
G. Edle Metalle.		
156	Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, ächt oder falsch	300. —
X. Mineralische Stoffe.		
160	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Strassenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hienach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei
161	Dachschiefer	— 50

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
X. Mineralische Stoffe.		Fr. Rp. per q.
Kalk, Gyps, Cement:		
167	fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen .	— 20
168	hydraulischer Kalk	— 40
169	Romancement	— 40
170	Portlandcement, Schlacken- und Puzzolancemente	— 80
Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:		
180	aus Marmor und andern ederen Steinarten; vor- gearbeitete Statuenkörper aus diesen Steinarten	5. —
184	Asphalt und Erdharze aller Art; Braunkohlen- theeröl, ungereinigtes (undurchsichtiges) . . .	— 30
185	Asphaltfilz, Asphaltrohren, Holzcement	1. —
XI. Nahrungs- und Genussmittel.		
187	Schweineschmalz	3 —
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	8. —
191	Eier	2. —
198	Fleisch, frisch geschlachtetes	4. —
200	Geflügel, lebendes	6. —
201	Geflügel, getödtetes; Wildpret	12. —
201 ^a	Wurstwaaren (Charcuterie)	20. —
204	Tafeltrauben, frische	4. —
Südfrüchte:		
208	Weinbeeren (getrocknete Tafeltrauben) . . .	12. —
208 ^a	Rosinen (Korinthen)	25. —
209	andere	15. —
Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte:		
216	in geschroteten, geschälten oder gespalteten Kör- nern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Ge- treide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten . . .	2. 50
216 ^{bis}	Griese aus Hartweizen	1. 25

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
XI. Nahrungs- und Genußmittel.		
218	Teigwaaren; Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	Fr. Rp. per q. 15. —
220	Honig	15. —
223	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form	8. —
224	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	1. —
Tabak:		
239	fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak	75. —
240	Cigarren und Cigaretten	150. —
247	Bier und Malzextrakt: in Fässern	5. —
251	Weintrauben, frische, zur Weinbereitung	4. —
252	Wein: in Fässern	6. —
<i>Ann.:</i> Weine mit mehr als 15% Alkoholgehalt unterliegen für den Ueberschuß der Monopolgebühr, sowie einem Zollzuschlage von 20 Rp. per Grad und q.		
256	Liqueurs, Wermuth: in Fässern, Flaschen oder Krügen	30. —
XIII. Papier.		
266	Faserstoffe zur Papierfabrikation	1. 25
268	Packpapier, graues, und Strohpapier, gelbes: beidseitig rauh	5. —
269	Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, Packpapier, soweit es nicht unter Nr. 268 fällt, Löschpapier, Filtrirpapier, Zeichnungs-, Post- u. Seidenpapier: einfarbig; Glas-, Rost- u. Schmirgelpapier	10. —

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
XIII. Papier.		Fr. Rp. per q.
271	Etiquetten, Formulare, Umschlagbogen, Affichen, Prospekte, etc.; Eisenbahnbillets, bedruckte . .	30. —
271 bis	Papierwäsche	50. —
276	Spielkarten	120. —
XIV. Spinnstoffe.		
<p><i>NB.</i> Gemischte Garne, Gewebe, Bänder, Posamentir- und Strumpfwaaaren unterliegen der Verzollung als reine Garne, Gewebe, etc. etc., aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höhern Zollansatze belegt ist.</p>		
A. Baumwolle.		
Garne:		
281	gefärbte, einfach oder doublirt	11. —
282	auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strangen	35. —
Gewebe:		
glatte, geköperzte:		
286	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	35. —
287	sammtartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés; brochirter Tüll . .	50. —
Decken:		
ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit:		
288	roh	12. —
288a	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	35. —
289	mit Näharbeit oder Posamentirarbeit	50. —
289a	Filztücher	40. —
290	Bänder und Posamentirwaaren	50. —
291	Strumpfwaaaren	50. —
292	Stickereien und Spitzen	100. —

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
XIV. Spinnstoffe.		Fr. Rp. per q.
B. Flachs, Hanf, Jute, etc.		
Gewebe aus den sub Nr. 293 genannten Spinnstoffen:		
glatte, geköperte, gemusterte Gewebe:		
301	roh oder halbgebleicht, von 14—22 Fäden auf 5 mm. im Geviert	30. —
301 bis	roh oder halbgebleicht, von über 22 Fäden auf 5 mm. im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	50. —
<i>NB.</i> Zettel und Eintrag <i>zusammengenommen.</i>		
302	Tüll, glatt oder brochirt, roh, gebleicht, ge- färbt, bedruckt	60. —
303	Bänder und Posamentirwaaren	40. —
304	Strumpfwaa ren	60. —
305	Stickereien und Spitzen	100. —
Seilerarbeiten:		
306	Stricke, Taue, ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre	12. —
307	andere Seilerarbeiten, wie: Bindfäden und Schnüre, gezwirnt, gebleicht, gefärbt; Netze	24. —
309	Schläuche, Säcke	20. —
Matten und Bodendecken aus Jute, Manillahanf, Cocos und andern ähnlichen Faserstoffen:		
310	roh	10. —
310a	gefärbt, bedruckt, etc.	15. —
311	Wachstuch, gemeines, und Oelleinwand, zur Ver- packung	8. —
<i>NB.</i> ad 311/312. Gewebe mit Wachs, Oel, Kaut- schuk oder ähnlichen Substanzen getränkt, bis 13 Fäden auf 5 mm. im Geviert, fallen unter Nr. 311, mit über 13 Fäden unter Nr. 312.		

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
XIV. Spinnstoffe.		Fr. Rp. per q.
C. Seide.		
322	Stickereien und Spitzen	100.—
D. Wolle.		
Wolle :		
324	roh und gewaschen; Wollabfälle, Scheerflocken, Kunstwolle	— 30
325	gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug	— 60
Garne :		
328	gefärbt	14.—
Gewebe :		
332	gebleicht, gefärbt, bedruckt	70.—
Decken aller Art :		
334	ohne Näharbeit	30.—
335	mit Näharbeit	60.—
336	Bänder	100.—
337	Posamentirwaaren	100.—
338	Strumpfwaaren	80.—
339	Stickereien und Spitzen	100.—
340	Shawls und Schärpen	100.—
Teppiche :		
341	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit	25.—
342	andere	60.—
343	Schuhe aus Tuchenden	20.—

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
XIV. Spinnstoffe.		Fr. Rp. per q.
D. Wolle.		
Filz:		
344	Filzstoffe	25. —
Filzwaaren ohne Näharbeit:		
345	roh	30. —
346	gefärbt, bedruckt	50. —
347	Hüte, nicht ausgertüftet (ungarnirt)	100. —
347a	Filztücher	70. —
•		
E. Kautschuk und Guttapercha.		
350	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; Schuhwaaren ohne Näharbeit und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren	50. —
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc.	50. —
F. Stroh, Rohr, Bast, etc.		
355	Grobe Waaren: Matten, Bodendecken, Flaschenumhüllungen, etc., aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen	6. —
355a	Gemeine Waaren aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, wie z. B. Schuhe und Schuhsohlen, Handtaschen, Stuhlsitze, Körbe u. dgl.	15. —
357	Feine Waaren, nicht ausgerüstete Hüte, aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, sowie alle Waaren aus diesen Stoffen, in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, soweit sie nicht unter Nr. 361 fallen	70. —

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	XIV. Spinnstoffe.	Fr. Rp. per q.
	G. Confections- und Modewaaren.	
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit:	
358	aus Baumwolle, Leinen oder Kautschuk . . .	70. —
359	aus Wolle oder Halbwole	120. —
360	aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatz- streifen, etc.	200. —
361	Modewaaren; Damenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt); künstliche Blumen, Schmuckfedern . .	200. —
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt) . . .	150. —
363	Betten (Matratzen, Kissen), fertige, gefüllte . . .	50. —
	Regen- und Sonnenschirme:	
364	baumwollene	30. —
365	wollene, leinene	50. —
366	seidene	80. —
369	Wagendecken, fertige	20. —
	XV. Thiere und thierische Stoffe.	
	A. Thiere.	vom Stück.
373	Ochsen und Stiere, geschaufelt	25. —
373 ^{bis}	Kühe und Rinder, geschaufelt	20. —
374	Jungvieh, ungeschaufelt	5. —
375	Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg. Gewicht	3. —
376	Schweine mit oder über 25 kg. Gewicht	8. —
377	Schweine unter 25 kg. Gewicht	3. —

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
XV. Thiere und thierische Stoffe.		Fr. Rp. per q.
B. Thierische Stoffe.		
Häute und Felle:		
382a	zusammengenäht, jedoch nicht abgepaßt, in sog. Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter u. dgl.	30. —
387	Menschenhaare	50. —
387a	Perrückenmacher- und Haarbeiten	100. —
XVI. Thonwaaren.		
Thonwaaren, grobe:		
403	Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen	— 30
404	Dachziegel, feuerfeste Steine; sog. Trottoirsteine aus gemeinem Steinzeug	— 50
405	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, glasirt. Balustres und architektonische Verzierungen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen	2. —
406	Röhren, Platten, Fliesen, Ofenkacheln, geölt, glasirt oder aus Steinzeug, soweit sie nicht unter Nr. 403—405 fallen: nicht bemalt, nicht bedruckt, nicht geschliffen, glatt oder gerippt, ohne Verzierungen en relief; Gasretorten . .	2. 50
407	Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaaren, gemeine; Tiegel; irdene Pfeifen	3. 50

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
XVII. Verschiedene Waaren.		Fr. Rp. per q.
410	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jais, Meerscham, Perlmutter, Schildpatt, sowie andere dergleichen Waaren, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen	150. —
411	Gemeine Quincaillerie und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen	50. —
411a	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt	30. —
413	Siegel-, Pack- und Flaschenlack	20. —
~~~~~		
<b>Ausfuhr.</b>		
<b>I. Thiere.</b>		
3	Rindvieh über 60 kg. Gewicht . . . . .	per Stück. — 50
4	Kälber nicht über 60 kg. Gewicht . . . . .	— 05

II. Art. 4 wird durch folgenden am Schlusse dieses Artikels einzuschaltenden Zusatz ergänzt:

„Der Bundesrath ist ermächtigt, für Wagenladungen von einheitlicher Waarengattung im Eisenbahnverkehr, vorbehaltenlich jederzeitigen Widerrufs, eine Ermäßigung der statistischen Gebühr anzuordnen und diejenigen Waarengattungen zu bezeichnen, auf welche eine solche Gebührenermäßigung Anwendung zu finden hat.“

III. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

---

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 16. Dezember 1887.

Der Präsident: **Kurz.**  
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 17. Dezember 1887.

Der Präsident: **A. Gavard.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

---

Der schweizerische Bundesrath beschließt:  
Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.  
Bern, den 19. Dezember 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
**Droz.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Ringier.**

---

Note. Datum der Publikation: 24. Dezember 1887.  
Ablauf der Einspruchsfrist: 23. März 1888.

---



## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das  
 Budget der Alkoholverwaltung pro 1888.

(Vom 13. Dezember 1887.)

---

Tit.

Hiedurch beehren wir uns, Ihnen mit den Nachtragskreditbegehren zum eidgenössischen Budget für 1887 ein besonderes Budget für die Alkoholverwaltung pro 1888 vorzulegen.

Die gleichzeitige Vorlage dieses besondern Budgets mit dem regelmäßigen Staatsbudget war unmöglich, einerseits, weil die Verwaltung zur Zeit der Vorbereitung und Aufstellung des letztern durch die mannigfache und neugeartete Arbeit, welche die Einführung des Alkoholgesetzes bedingte, vollauf in Anspruch genommen war, andererseits, weil damals keine irgendwie verlässlichen Anhaltspunkte für die Vorausbestimmung der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Alkoholverwaltung im Jahr 1888 vorlagen. Auch zur Stunde sind die Verhältnisse noch nicht abgeklärt genug, um mehr als eine nur approximative Uebersicht und Abschätzung der Einnahme- und Ausgabeposten zu gestatten. Immerhin darf als allgemeines Resultat des Geschäftsjahres 1888 mit ziemlicher Sicherheit ein Einnahmenüberschuß angenommen werden, der genügt, um die Ohngeldkantone und Octroigemeinden für die weggefallenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken pro 1888 und für den ungedeckten Betrag dieser Gebühren pro 1887 schadlos zu halten.

Im Besondern haben wir zu dem nachstehenden Budget Folgendes zu bemerken:

## **Bundesgesetz betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884. (Vom 17. Dezember 1887.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1887
Date	
Data	
Seite	879-895
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 779

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.